



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Satzung und Leitbild für den Filmfonds Wien

Stand: 9. November 2021

Inhalt

Auftrag	3
Satzung	4
1 Gesetzliche Grundlage, Gesellschaftsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr des Fonds	4
2 Leitbild	4
3 Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, Förderfelder und Förderarten	5
4 Finanzierung der Arbeit des Filmfonds Wien und Haushaltsgebarung	6
5 Organe des Filmfonds Wien, Gremien und Funktionen	6
5.1 Das Kuratorium	
5.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer	
5.3 Jury	
6 Hinzuziehung Externer	10
7 Unabhängigkeit der Organe	10
8 Verschwiegenheit	10
9 Compliance	11
10 Evaluierung	11
11 Externe Kontrolle	11
12 Auflösung des Fonds	12
12 Rechtsgeschäftliche Belastungen	12
12 Inkrafttreten	12

Auftrag

Wien ist eine der großen traditionsreichen Kulturmetropolen der Welt. Kultur prägt Wien und Wien prägt, auch auf internationaler Ebene, Kultur. Dies ist Teil des Lebensgefühls der Stadt und nicht zuletzt auch eine der Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung der ganzen Region. Tradition ist in diesem Zusammenhang wichtig, aber nicht alles. Wien will sich kulturell weiterentwickeln und damit nicht zuletzt einen aktiven Beitrag zu einer lebendigen und vielfältigen europäischen Kulturlandschaft leisten.

Heute vermitteln Film, Fernsehen und immer mehr die durch die Digitaltechnik entstehenden neuen Medien die weltweit am stärksten wahrgenommenen Inhalte. Sie beeinflussen auf jeweils eigene Art die Freizeitgestaltung, die Unterhaltung, die Informationsbeschaffung, die Bildung von Menschen weltweit. Damit prägen sie als wesentliche Kulturfaktoren Meinungen, Identitäten und das Bild der Wirklichkeit - in der eigenen und anderen Gesellschaften.

Der europäische, insbesondere der österreichische Film hat international in den vergangenen Jahren viel dazu beigetragen, ein modernes und differenziertes Bild Europas und Österreichs zu verbreiten. Dazu hat Wien beigetragen und auch profitiert. Die Stadt sieht sich deshalb in der Verantwortung, diese positive Entwicklung auszubauen und zu verstärken – im Eigeninteresse für die Stadt selbst, als größte Region des Landes im Interesse Österreichs insgesamt und auch für den Erfolg des europäischen Films in Abgrenzung zu einer globalen Standardkultur. In diesem Bewusstsein und vor diesem Hintergrund strebt die Stadt Wien in den kommenden Jahren die aktive Weiterentwicklung als Medienstandort an.

Satzung

1 Gesetzliche Grundlage, Gesellschaftsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr des Fonds

Diese Satzung beruht auf dem Kuratoriumsbeschluss vom 16. Oktober 2013. Zuletzt wurde die Satzung mit Bescheid der Fondsbehörde vom 11. April 2022, Zl. MA 62 - II/1304322/21, fondsbehördlich genehmigt.

Der Fonds führt den Namen „FILMFONDS WIEN“.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Sitz des Fonds ist Wien.

Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

2 Leitbild

Durch hochwertige Film- und Fernsehproduktionen soll die Vielfalt Wiens in das Bewusstsein der Mediennutzerinnen und Mediennutzer gebracht werden. Durch Bilder von Wien, Themen aus Wien, Wiener Perspektiven auf die globalen Themen unserer Zeit soll immer deutlicher werden, dass Wien kulturell eine eigenständige, markante Position in der Welt einnimmt.

Dafür ist die kulturelle Qualität eine hinreichende, die tatsächliche Wahrnehmung des hier produzierten audiovisuellen Contents aber die notwendige Bedingung. Die Maßnahmen der Förderung des audiovisuellen Schaffens in Wien werden deshalb insbesondere auch an ihrem Effekt für die Vermittlung und Verbreitung des Contents gemessen.

Von der Ausbildung über die ersten Schritte in die berufliche Praxis bis hin zu komplexen, international vernetzten Projekten will Wien den Filmschaffenden gute Arbeits- und Entwicklungsbedingungen bieten, Talente aus aller Welt anziehen und die künstlerische Weiterentwicklung auch in heute noch unbekanntem Medien ermöglichen.

Dazu gehört auch eine entsprechende Infrastruktur, die den Bedürfnissen der lokalen Filmwirtschaft gerecht wird. Wien will nicht in den internationalen Wettbewerb um die Errichtung von Großstudios für rein steuerlich optimierte Produktionen eintreten, die in den vergangenen Jahren international mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Gerade im Umfeld Wiens gibt es hier bereits ausreichende Kapazitäten. Vielmehr soll in Wien die Infrastruktur für die Filmwirtschaft des 21. Jahrhunderts entstehen. Technisch innovative Projekte und neue Formen des Contents werden in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielen.

Wien sieht das wirtschaftliche Potential des audiovisuellen Sektors und dessen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus. Diese Chancen sollen aktiv ergriffen werden. Produktionsfirmen sollen sich in Wien zu nachhaltig erfolgreichen Unternehmen entwickeln, in denen künstlerische Arbeit eine gute wirtschaftliche Basis findet. Produktionsfirmen sollen selbstbewusste Partner der Förderung sein, die Projekte unabhängig vorantreiben und verwerten.

Um diese Ziele zu erreichen, bündelt die Stadt Wien ihre Aktivitäten in der Förderung von audiovisuellem Content im Filmfonds Wien.

Als Kompetenzzentrum für audiovisuelle Produktion ist der Filmfonds Wien „Ermöglicher“ für hochwertige Projekte. Er nimmt diese Rolle durch finanzielle Förderung und Beratung wahr – vor allem aber auch im aktiven Dialog mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren der Branche.

Der Filmfonds Wien agiert gegenüber allen seinen Partnerinnen und Partnern als engagierter und umsichtiger Dienstleister. Da er mit öffentlichen Mitteln arbeitet, ist sein Wirken durch ein hohes Maß an Transparenz bestimmt. Deshalb trifft er seine Entscheidungen anhand klar definierter Kriterien und berichtet regelmäßig über die Erfüllung der ihm gesetzten Ziele. Ihm obliegt auch die Aufgabe, die Vernetzung von Wiener Filmschaffenden vor allem im europäischen sowie im internationalen Raum zu unterstützen.

Der Filmfonds Wien positioniert sich als attraktiver Arbeitgeber mit Expertinnen und Experten im Team, die mit allen Partnerinnen und Partnern des Filmfonds Wien auf professionellem Niveau agieren.

Die Förderziele des Filmfonds Wien sind:

- die Stärkung und Profilierung der Position Wiens in der europäischen und internationalen Kulturlandschaft,
- die Verbreitung von Bildern, Inhalten, Themen, Geschichten, die vielen Menschen weltweit ermöglichen, diese mit der Stadt Wien zu verbinden,
- die Weiterentwicklung der audiovisuellen Produktion in Wien in kultureller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, Entwicklung nachhaltig lebensfähiger Unternehmen,
- die Verstärkung der Wahrnehmung von Wien in internationalen Fachkreisen als Standort mit hoher Produktionsqualität,
- die Etablierung von Wien als einer der Standorte für die Produktion innovativen Contents in Europa,
- die nationale und internationale Schärfung des Bilds der Stadt Wien als aktive Förderin von Kunst und Kultur.

Dieses Leitbild soll die gesamte Arbeit des Filmfonds Wien prägen, für die einzelnen Fördersparten sind die Ziele jeweils in den Richtlinien zu präzisieren.

3 Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, Förderfelder und Förderarten

Als Finanzierungspartner im audiovisuellen Bereich fördert der Filmfonds Wien zur Erfüllung des im Leitbild, welches einen Bestandteil der Satzung bildet, festgelegten Zwecks mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen und erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen

- die Projektentwicklung,
- die Herstellung und
- die Verwertung und Vermarktung von geförderten Filmen

in den Bereichen fiktionaler und nicht fiktionaler Kinofilm- und Fernsehfilmproduktion. Darüber hinaus kann er im Zuge der Weiterentwicklung der Medienlandschaft ausgewählte, über Film und Fernsehen hinausgehende Formen innovativen Contents im künstlerischen und technischen Bereich, sowie Strukturen, Projekte und Einrichtungen, die in besonderer Weise zur Erreichung der im Leitbild dargestellten, strukturellen Ziele des Filmfonds Wien beitragen, fördern.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Filmfonds Wien auch sonstige Förderungen vergeben, die dazu dienen den Film- und Medienstandort Wien weiter zu entwickeln und überregional zu positionieren.

Näheres zu den Förderbedingungen, den Auswahlkriterien und dem Ablauf der Förderung regeln Richtlinien, über die das Kuratorium zu entscheiden hat.

Förderentscheidungen werden anhand von eindeutigen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien getroffen, die sich aus dieser Satzung und den jeweiligen Förderrichtlinien ableiten lassen.

Der Filmfonds Wien bietet Betreuung und Service für die Antragstellerinnen und Antragsteller und sonstige Interessierte, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit anderen Service- und Fördereinrichtungen am Standort Wien.

Der Filmfonds Wien kann sich an Maßnahmen Dritter beteiligen.

Der Filmfonds Wien ist berechtigt, zur Erreichung der Fondsziele in- und ausländische Gesellschaften zu gründen oder Beteiligungen an bestehenden in- und ausländischen Gesellschaften zu erwerben sowie die Verwaltung, Geschäftsführung oder Vertretung solcher Gesellschaften zu übernehmen. Ausgeschlossen ist die Beteiligung des Fonds an Personengesellschaften als unbeschränkt haftender Gesellschafter. All diese Vorhaben sind unter Darlegung der damit zusammenhängenden Kalkulationen der Fondsbehörde vorher zur Kenntnis zu bringen.

4 Finanzierung der Arbeit des Filmfonds Wien und Haushaltsgebarung

Zur Erfüllung seines Zweckes verfügt der Fonds über folgende Mittel:

- a. Zuwendungen der Stadt Wien,
- b. Rückflüsse aus erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen,
- c. Rückzahlungen,
- d. sonstige Erträge,
- e. sonstige Zuwendungen.

Über voraussichtliche Einnahmen und geplante Verwendung der Mittel hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Fonds rechtzeitig vor Beginn des Jahres einen Jahresvoranschlag aufzustellen, der die Ausgaben für die Arbeit des Fonds selbst einerseits und die Förderungen andererseits getrennt behandelt.

Vorhandene, nicht benötigte Mittel eines Jahres können in das Folgejahr übertragen werden, ein Vorgriff auf Mittel des Folgejahres ist nicht zulässig.

Förderungen werden nach Maßgabe der budgetären Mittel ausschließlich über schriftlichen Antrag bei Einhaltung sämtlicher in den jeweils geltenden Förderrichtlinien vorgesehenen Bedingungen gewährt. Die Förderzusage ist zeitlich befristet, die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan zu binden.

5 Organe des Filmfonds Wien, Gremien und Funktionen

Die Organe des Fonds sind:

- das Kuratorium,
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
- die Jury.

5.1 Das Kuratorium

Dem Kuratorium obliegt die Kontrolle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Jury im Hinblick auf die Einhaltung des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, der Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung und der Förderrichtlinien.

Unbeschadet der Bestimmungen §§ 19 ff. des Gesetzes über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz) obliegt dem Kuratorium die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Fonds, insbesondere über

- a. Änderung der Satzung,
- b. Einrichtung und Änderungen der Geschäftsordnung und der Finanzordnung,
- c. Einrichtung und Änderungen der Förderrichtlinien,
- d. den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
- e. den jährlichen Tätigkeitsbericht,
- f. einen Antrag, der zuständigen amtsführenden Stadträtin /dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zu empfehlen,
- g. einen Antrag, der zuständigen amtsführenden Stadträtin /dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien die Abberufung von Mitgliedern der Jury zu empfehlen,
- h. die Auflösung des Fonds,
- i. Beteiligung an Maßnahmen Dritter, die dem Leitbild des Filmfonds Wien entsprechen,
- j. Gründung/Beteiligung/Verwaltung anderer Institutionen, die dem Leitbild des Filmfonds Wien entsprechen,
- k. Beschlussfassung über Sitzungsentgelte des Kuratoriums und der Jury und Vorlage an die zuständige amtsführende Stadträtin/den zuständigen amtsführenden Stadtrat.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Kuratorium das Einsichtsrecht in sämtliche Schriftstücke des Fonds.

Dem Kuratorium gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Wien sowie mindestens drei und höchstens sechs fachlich, vor allem kaufmännisch und/oder künstlerisch qualifizierte Expertinnen/Experten an.

Die Kuratoriumsmitglieder werden von der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien auf die Dauer von längstens drei Jahren bestellt, diese/dieser ernennt aus deren Mitte den Vorsitz. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der Funktionsperiode ist zulässig.

Die zuständige amtsführende Stadträtin/der zuständige amtsführende Stadtrat kann Kuratoriumsmitglieder vorzeitig abberufen. Jedes Kuratoriumsmitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Berufungen, Abberufungen und Funktionsrücklegungen bedürfen der Schriftlichkeit und werden mit der jeweiligen Zustellung wirksam.

Eine Funktion von Kuratoriumsmitgliedern in anderen filmfinanzierenden Institutionen ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsentgelt und auf Ersatz von nachgewiesenen Spesen. Die Höhe des Sitzungsentgeltes ist nach Herstellung des Einvernehmens durch das Kuratorium mit der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien der Fondsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Rechte und Pflichten des Fonds gegenüber der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wahrzunehmen, insbesondere den Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu schließen, eine Entscheidung über die Zulässigkeit allfälliger Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu treffen und die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer auszuüben.

Näheres zur Zusammenarbeit zwischen dem Kuratorium und anderen Organen oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern im Filmfonds Wien regelt die Geschäftsordnung.

Beschlüsse des Kuratoriums sind in Sitzungen zu fassen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden – anwesend sind.

Das Kuratorium entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind schriftliche Beschlussfassungen möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder solche mit einfacher Mehrheit beschließt.

Für die Änderungen der Förderrichtlinien und einen Antrag auf Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit; für Satzungsänderungen und die Auflösung des Fonds bedarf es einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung der zuständigen amtsführenden Stadträtin/des zuständigen amtsführenden Stadtrats der Stadt Wien.

Sitzungen des Kuratoriums können vom Vorsitz, von diesem über Antrag der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder oder von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer einberufen werden. Zwei Sitzungen jährlich müssen von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Beschlussfassung jeweils über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss einberufen werden. Der Rechnungsabschluss hat spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

5.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische und kaufmännische Leitung des Fonds nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie die selbständige Vertretung des Fonds nach außen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in Geldangelegenheiten nach dem Vieraugenprinzip gemeinsam mit dem/der Verantwortlichen für Rechnungswesen und Controlling zeichnungsberechtigt; ausgenommen Verbindlichkeiten des Fonds unter 2.500 Euro. Für die letztgenannten Verbindlichkeiten kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Zeichnungsberechtigung auch delegieren. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Personalverantwortung für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Filmfonds Wien. Sie/Er hat über entsprechende einschlägige Qualifikationen zu verfügen.

Vor der Weiterleitung von Förderanträgen in den Förderbereichen „Projektentwicklung“ und „Herstellung von Kinofilmen“ an die Jury entscheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer über die Förderfähigkeit (die Richtlinienkonformität) und die angemessene Höhe von Förderungen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer entscheidet über die Vergabe von Förderungen in jenen Förderbereichen, die nicht der Jury zugeordnet sind. Dieses sind die Förderbereiche „Herstellung von Fernsehproduktionen“, „Erfolgsabhängige Filmförderung“, „Verwertungsförderung“, „Strukturförderung“ sowie „Kinoförderung“. Die Entscheidung erfolgt nach entsprechender Prüfung des Antrags bzw. anhand des kulturellen Eigenschaftstests nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage der jeweils gültigen Förderrichtlinien.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ist nach Anhörung des Kuratoriums möglich, über sie ist bis spätestens bis sechs Monate vor Ablauf der ersten Funktionsperiode zu entscheiden. Danach ist jedenfalls eine Ausschreibung vorzunehmen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann von der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien abberufen werden.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Filmfonds Wien als Stellvertretung, die die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer steht zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in einem mit dem Fonds zu schließenden Dienstvertrag zu regeln, der vom Kuratorium beschlossen und von der Vorsitzende/dem Vorsitzenden des Kuratoriums unterfertigt wird.

Ist die Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers nicht besetzt, hat die zuständige amtsführende Stadträtin/der zuständige amtsführende Stadtrat der Stadt Wien eine Geschäftsführung zu bestellen.

5.3 Jury

Eine unabhängige Jury entscheidet nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer über die Förderwürdigkeit der Anträge in den Förderbereichen „Projektentwicklung“ und „Herstellung von Kinofilmen“ unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Hierzu ist die Jury berechtigt, in sämtliche Unterlagen, die einen ihr vorliegenden Förderantrag betreffen, Einsicht zu nehmen.

Die Jury besteht aus vier Hauptmitgliedern und vier Ersatzmitgliedern sowie der stimmberechtigten Geschäftsführerin/dem stimmberechtigten Geschäftsführer. Sämtliche Jurymitglieder haben über wirtschaftliche und/oder künstlerische Qualifikationen im audiovisuellen Bereich zu verfügen. Sämtliche Jurymitglieder werden auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlags der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und des Kuratoriums von der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien auf die Dauer von längstens drei Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Die zuständige amtsführende Stadträtin/der zuständige amtsführende Stadtrat kann Jurymitglieder vorzeitig ohne Angabe von Gründen abberufen. Jedes Jurymitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Berufungen, Abberufungen und Funktionsrücklegungen bedürfen der Schriftlichkeit und werden mit der jeweiligen Zustellung wirksam.

Ist ein Hauptjurymitglied verhindert, bestimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ein Ersatzjurymitglied.

Beschlüsse der Jury sind in Sitzungen zu fassen. Sitzungen der Jury sind von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer entsprechend den festgelegten Antragsterminen und den hierfür geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien einzuberufen.

Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Jurymitglieder anwesend ist, das sind drei Jurymitglieder und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers den Ausschlag. In begründeten Fällen kann die Entscheidung über einzelne Förderanträge vertagt werden und hat in diesem Fall auf Veranlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers auf dem Weg der schriftlichen Beschlussfassung binnen 14 Tagen nach der Jurysitzung zu erfolgen.

In Fällen von Aufstockung von bereits genehmigten Förderanträgen in den Förderbereichen „Projektentwicklung“ und „Herstellung von Kinofilmen“ kann bei nicht rechtzeitig möglicher Einberufung der Jury die Entscheidung auf dem Weg der schriftlichen Beschlussfassung durch die Jury erfolgen.

Die Jurymitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsentgelt und auf Ersatz von nachgewiesenen Spesen. Die Höhe des Sitzungsentgelts ist nach Herstellung des Einvernehmens durch das Kuratorium mit der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien der Fondsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6 Hinzuziehung Externer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann auf Beschluss des Kuratoriums Leistungen an externe Expertinnen/Experten vergeben.

7 Unabhängigkeit der Organe

Ein Organ oder Mitglied eines Organs darf – soweit dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderweitig geregelt wird – keine andere Funktion im Filmfonds Wien wahrnehmen.

Ein Organ oder dessen Mitglied darf selbst nicht Förderungen beantragen oder in einer Gesellschaft mitarbeiten/an ihr beteiligt sein, die um Förderungen ansucht. Eine Ausnahme bildet das Kuratorium.

Sollte ein Mitglied eines Organs und /oder dessen Angehörige direkt oder indirekt Nutzen aus einzelnen Entscheidungen ziehen können, hat es sich für befangen zu erklären. Andernfalls ist die jeweilige Entscheidung ungültig.

8 Verschwiegenheit

Alle Organe, alle Mitglieder der Organe und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fonds sind nach Maßgabe dieser Satzung und der vom Kuratorium zu beschließenden Förderrichtlinien verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, sofern keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Sie haben sich jeglicher Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fonds oder der

Förderwerberinnen/Förderwerber zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ende der Tätigkeit. Allfällige im Rahmen der Tätigkeit des Fonds beigezogene fondsferme Personen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht ohnehin einer gesetzlichen oder beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Für den Fall eines Verstoßes, wodurch dem Fonds ein Schaden entsteht, kann der Fonds Schadenersatzforderungen stellen. Allfällige Schadenersatzforderungen Dritter bleiben hiervon unberührt.

9 Compliance

Der Fonds hat ein seine Größe und sein Tätigkeitsfeld berücksichtigendes umfassendes ComplianceManagementsystem {CMS) samt anonymem Whistleblowingsystem einzurichten und eine Compliance-Beauftragte oder einen Compliance-Beauftragten zu bestellen.

Die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems ist jährlich durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer des Fonds oder durch eine dafür beauftragte andere Wirtschaftsprüferin oder einen dafür beauftragten anderen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Fondsgane haben der Fondsbehörde bis Ende Juni des Folgejahres den von der Prüferin oder dem Prüfer erstellten Bericht über diese Prüfung vorzulegen. Für das erste vollständige Berichtsjahr hat der Bericht jedenfalls die Ausgestaltung und Einrichtung des Compliance-Managementsystems zu umfassen. Ab dem zweiten Berichtsjahr hat sich der Bericht zusätzlich auch auf die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems zu erstrecken.

10 Evaluierung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Fonds hat dem Kuratorium jährlich detailliert über den Erfolg bei der Erreichung der Förderziele zu berichten. Näheres dazu regeln die jeweiligen Richtlinien.

In Abstimmung mit dem Kuratorium hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wesentliche Ergebnisse der Tätigkeit zu veröffentlichen.

11 Externe Kontrolle

Der Fonds ist verpflichtet, der Fondsbehörde, dem Kontrollamt der Stadt Wien, dem Rechnungshof sowie weiteren, allenfalls dazu gesetzlich befugten Behörden über entsprechendes Verlangen jederzeit Einblick in die Vermögensgebarung und Vermögensverwaltung des Fonds zu gewähren. Davon unberührt bleiben allfällige, dem Kontrollamt der Stadt Wien aufgrund der Wiener Stadtverfassung im Rahmen der Gebarungskontrolle zustehende weitergehende Rechte.

Der Fondsbehörde ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Rechnungsabschluss (Tätigkeitsbericht) über das abgelaufene Geschäftsjahr in einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Weise vorzulegen. Der Rechnungsabschluss hat die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Leistungen anzuschließen.

12 Auflösung des Fonds

Bei Auflösung des Fonds geht das Fondsvermögen auf die Stadt Wien mit der Verpflichtung über, dieses ausschließlich und unmittelbar für die im Leitbild angeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

13 Rechtsgeschäftliche Belastungen

Belastungen und Veräußerungen von Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der fondsbehördlichen Genehmigung. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind solche Rechtsgeschäfte, die in unmittelbarer Erfüllung des Fondszweckes erfolgen.

14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Rechtskraft der fondsbehördlichen Genehmigung (Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, vom 11. April 2022, Zl. MA 62 - II/1304322/21) in Kraft.

Die Satzung ist der zuständigen amtsführenden Stadträtin/dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien sowie allen Organen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fonds von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.